

**Prüfungsordnung (Satzung) für den weiterbildenden berufsbegleitenden
Masterstudiengang Public Relations am Fachbereich Medien der
Fachhochschule Kiel**

Vom 6. April 2016

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes-HSG) in der vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39) nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 3. September 2015 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 30. März 2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Hochschulgrad

- (1) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die studienangabezpezifischen Verfahrensweisen.
- (2) In diesem Studiengang verleiht die Hochschule aufgrund der bestandenen für den Master-Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts bildet einen erweiterten und vertieften berufsqualifizierenden Studienabschluss mit stärker anwendungsorientiertem Charakter. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für die Arbeit im Tätigkeitsfeld Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und sonstigen Kompetenzen erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch, selbstständig und verantwortungsvoll auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Unternehmen Problemlösungen in den Bereichen Public Relations/Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten und umzusetzen.
- (2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind
 - a) ein erfolgreich abgeschlossenes erstes Studium an einer Hochschule,
 - b) Nachweis berufspraktischer Erfahrungen von in der Regel einem Jahr gemäß §58 Abs.2 HSG,
 - c) Nachweis eines beruflichen Beschäftigungsverhältnisses, das im Wesentlichen Aufgaben der externen und internen Kommunikation umfasst. Eine auf Dauer angelegte freiberufliche, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Kommunikationsmanagements kann das Erfordernis eines festen Beschäftigungsverhältnisses ersetzen, sofern diese Tätigkeit geeignet ist, den Lehr- und Lernerfolg der Praxismodule zu gewährleisten.
 - d) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein

oder

- Englisch als Muttersprache oder

- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder

- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

Cambridge-ESOL	Mindestanforderung
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher Grade C oder höher Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

TOEFL	Mindestpunktzahl
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

- (3) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (4) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
- den Prüfungen gemäß Anlage 1,
 - der Masterthesis sowie
 - der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

- (5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Masterthesis sechs Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (6) Die gesamte Arbeitsbelastung einer / eines Studierenden für den Erwerb des Master-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 120 Kreditpunkten nach dem ECTS.

§ 3 Bestehen der Prüfung

- (1) Für die Bewertung von Prüfungen gelten die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel und die Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Satzung.
- (2) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten Leistungen in den Lehr- und Praxismodulen sowie die Masterthesis und das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.
- (2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger Information in Textform eine Entscheidung des Prüfungsausschusses auch fernmündlich oder in Textform seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

§ 5 Module

Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt.

§ 6 Form und Dauer der Leistungen, Prüfungssprache

- (1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d. h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.
- (2) Jedes Modul endet mit einer Prüfung. Die Prüfungsformen gemäß PVO der Fachhochschule Kiel werden für alle Module zu Beginn der Vorlesungen bekanntgegeben. Wird diese nicht festgelegt, dann endet das entsprechende Modul mit einer Klausur von 2 Stunden.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Prüfung auch in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 7 Bewertung von Leistungen

- (1) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Im Falle von Zweitbewertungen gem. § 51 Abs. 4 HSG bestimmt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Können sich beide Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, wird die Leistung mit dem rechnerischen Mittelwert der Einzelbewertungen berücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder wurde eine Bewertung mit der Note „5“ abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls können Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Ergebnisse in den Teilprüfungen festgelegt werden.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich unter Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.
- (5) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung oder der Thesis, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern nicht ohnehin eine Zweitbewertung stattgefunden hat.

§ 8 Meldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist vier Wochen vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Internetplattform vorzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kürzere Fristen und Erleichterungen in der Form festlegen.
- (2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:
 - a) die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem jeweiligen Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
 - b) eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
 - c) gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den

jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen,

- d) für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Thesis in dem jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn eine Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden ist und sämtliche anderen Leistungen des Studiengangs erfolgreich bestanden oder anerkannt wurden. Das Kolloquium soll die letzte zu erbringende Leistung sein. Ausnahmen hiervon kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im begründeten Einzelfall machen.
- (4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

§ 9 Prüfungstermine und Orte

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses organisiert die Prüfungen im Masterstudiengang so, dass ein Prüfungszeitraum jeweils am Ende eines Studienhalbjahres in der Vorlesungszeit sowie einer am Anfang des folgenden Studienhalbjahres ab der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfindet. Die Prüfungen im Masterstudiengang werden im Laufe des Semesters am Ende der jeweiligen Unterrichtseinheit eines Modulfaches abgenommen.
- (2) Für die Master-Thesis sowie die Kolloquien ist mindestens ein Termin pro Studienhalbjahr anzusetzen.
- (3) Der vorgesehene Zeitraum für Prüfungen sowie die Meldetermine sollen jeweils mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben werden.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.
- (2) Sind in einer nichtbestanden Prüfung mindestens 80 % der zum Bestehen geforderten Leistung erbracht worden, kann die Note durch eine mündliche Nachprüfung auf die Note „ausreichend“ angehoben werden.
- (3) Teile einer Prüfung können nicht einzeln wiederholt werden.
- (4) Ist eine Masterthesis mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Anfertigung der Masterthesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für die Kolloquien entsprechend.

§ 11 Thesis

- (1) Eine Prüferin oder ein Prüfer stellt das Thema der Thesis.
- (2) Die Bearbeitungszeit für eine Thesis beträgt ein Studienhalbjahr. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.
- (3) Zusammen mit drei Exemplaren der Thesis in gedruckter und gebundener Form (Klebebindung) ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger abzugeben, auf dem sich Text- und Mediendateien der Abschlussarbeit befinden.
- (4) Die Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet.

NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2016 vom 28. April 2016; S.22

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Fachhochschule Kiel: 7. April 2016

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 ein Studium im Master-Studiengang Public Relations am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Medien

Kiel, den 6. April 2016

Prof. Dr. Bernd Vesper
Der Dekan

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Masterabschlusses Public Relations

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen werden nach dieser Anlage auf die Gesamtprüfung Master of Arts (MA) Public Relations angerechnet:

Modul		Prüfungs- form/-dauer	Gewichtung für die Gesamtnote ECTS/120	Studien- halbjahr
Modulnummer	Modulname			
PR 0.1	Einführung ins Studium	s. § 6, Abs. 2	2	1
PR 1.1	Public Relations Grundlagen	s. § 6, Abs. 2	5	1
PR 1.2	Kommunikationskompetenz Schreiben	s. § 6, Abs. 2	5	1
PR 1.3	Public Relations Projekt I	Projektarbeit	8	1
PR 2.1	Public Relations Aufgabenfelder	s. § 6, Abs. 2	6	2
PR 2.2	Medien- und Kommunikationswissenschaft	s. § 6, Abs. 2	6	2
PR 2.3	Public Relations Projekt II	Projektarbeit	8	2
PR 3.1	Public Relations Konzeption	s. § 6, Abs. 2	6	3
PR 3.2	Kommunikationskompetenz Online	s. § 6, Abs. 2	6	3

PR 3.3	Public Relations Projekt III	Projektarbeit	8	3
PR 4.1	Public Relations Evaluation	s. § 6, Abs. 2	6	4
PR 4.2	Recht und Ethik	s. § 6, Abs. 2	6	4
PR 4.3	Public Relations Projekt IV	Projektarbeit	8	4
PR 5.1	Public Relations Integrative Konzepte	s. § 6, Abs. 2	6	5
PR 5.2	Kommunikations- kompetenz Bild und Gestaltung	s. § 6, Abs. 2	6	5
PR 5.3	Public Relations Projekt V	Projektarbeit	8	5
PR 6.1	Master-Thesis	Projektarbeit	18	6
PR 6.2	Kolloquium	mdl. Prüfung eine Stunde	2	6